

Mosimann / Renold / Raschèr (Hrsg.): Kultur Kunst Recht – Schweizerisches und internationales Recht

Matthias Weller*

■ Das zu besprechende Werk setzt auch in seiner zweiten Auflage Maßstäbe, wie man es sich von den Herausgebern als führenden Köpfen ihres Faches erhofft. Das Fach „Kunstrecht“ ist freilich eine Querschnittsmaterie. Der breit gespannte Titel „Kultur – Kunst – Recht“ signalisiert dies, und zu Recht erinnern die Herausgeber an diesen allgemein konsentierten Befund im ersten Satz ihres Vorwortes. Um der damit einhergehenden besonderen Herausforderung an eine Gesamtdarstellung gerecht zu werden, versammelt das Werk das „who is who“ des schweizerischen Kunst- und Kulturrechts unter Einschluss seiner internationalen Bezüge, und die Herausgeber treten selbst substanziell als Autoren in Erscheinung. Dieses Format erzeugt einen einzigartigen Wissensschatz auf höchstem Niveau, der für alle Interessierten, gerade auch in anderen Jurisdiktionen mit funktional vergleichbaren Fragestellungen, in 14 Kapiteln eine Vielzahl an Erkenntnisstücken bereithält, angefangen mit Grundlagen zum Verhältnis von Kultur und Kunst zum Recht (1. Kapitel) sowie Grundrechten (2. Kapitel), über nationale Kulturpolitik und Völkerrecht (3. Kapitel), Kunstförderung (4. Kapitel), Denkmalpflege (5. Kapitel), Kulturgütertransfer (6. Kapitel), Kunst und geistiges Eigentum (7. Kapitel), einschlägige Vertragsverhältnisse (8. Kapitel), ferner Werk- und Wirkungsbereich im Kunstschaffen des Architekten (9. Kapitel), im Theaterschaffen (10. Kapitel), in der Produktion von Popmusik (11. Kapitel), im Film (12. Kapitel) und bei Wortwerken (13. Kapitel) bis hin zum Steuerrecht (14. Kapitel). Dieses gewaltige Panorama lädt durchgehend zum Nachlesen, Verweilen, Nachdenken und Verstehen ein. Im Folgenden seien ganz knapp einige wenige Aspekte herausgegriffen:

Raschèr orchestriert rhetorisch versiert den Auftakt („Am Anfang steht das Wort: Kultur.“) und führt in kulturtheoretische und -soziologische Grundlagen ein. Kultur wird gedeutet als facettenreiches Instrument zur Identitätsbildung des Menschen in seiner Gesellschaft zwischen Tradition, Narration, Explikation und Innovation, und die jeweiligen Facetten werden in Beziehung zu Rechtsquellen im Völkerrecht und im nationalen Recht gesetzt. Der

Rechtsbegriff der „Kultur“ wird zu Recht als kontext- und diskursabhängig innerhalb des weiten Spektrums von „Nicht-Natur“ und spezifischen, hoch ausdifferenzierten Kunstformen beschrieben. *Renold* und *Peter Mosimann* knüpfen hieran an und rufen exemplarisch den real-satirischen „Fall Brancusi“ zum (zollrechtlichen) Kunstbegriff in Erinnerung und exemplifizieren damit die Relativität auch dieses Rechtsbegriffs. Weitere Grundbegriffe (Künstler, Werkbereich, Wirkungsbereich etc.), werden umrissen, auch rechtliche Grundkategorien beschrieben (narrative Normen; die Rolle des Richters im Kunstprozess; Schiedsgerichtsbarkeit), zentrale Konfliktfelder aufgemacht (Plagiat und Aneignung, Original und Kopien) und schließlich neueste Entwicklungen der digitalen Revolution eingefangen (blockchain technology als Instrument zum Nachweis von Authentizität und Provenienz).

Im Kapitel zu Kulturpolitik und Völkerrecht schlagen *Raschèr/Maget Dominicé/Lohri* die Brücke von den internationalen Regeln zur kulturellen Vielfalt und dem immateriellen Kulturerbe zur nationalen Kulturpolitik, einem Thema, das auch für die deutsche Kulturpolitik bedeutsam ist. *Uhlmann* und weitere Autoren stellen ebenso prägnant wie präzise Wertungsgrundlagen und Regelungstechniken der Kulturförderung dar, von der schweizerischen Bundesverfassung bis hin zur kurz vor Drucklegung verabschiedeten „Covid-Verordnung Kultur“ (S. 315 ff.), dem Pendant zur „Kulturmilliarde“ der deutschen Bundesregierung. *Furrer* leitet das Kapitel zur Denkmalpflege mit prägenden, konzentrierten Reflexionen zur „gebauten Erinnerung“ ein. Man spürt die Erfahrung des Architekten ebenso wie des langjährigen Denkmalschützers. Fast 300 Seiten sind dem Kulturgütertransfer gewidmet: Internationales Privatrecht, Zivilrecht, Regulierung durch das Kulturgütertransfersgesetz (KGTG), Authentizität, Strafrecht, Geldwäsche, strafrechtliche Rechtshilfe, Raubkunst, nationales Kulturgut, Staatenimmunität im Verhältnis zum Kulturerbe und insbesondere Kunstleihgaben, Kulturgut als Archivgut. *Chechi* und *Renold* gelingt in ihrem Abschnitt zur Immunität eine beeindruckende globale Gesamtschau völkervertragsrechtlicher Regelungen, sich formierender gewohnheitsrechtlicher Sätze und einzelstaatlicher Praxis. *Bandle* kann in ihrem Abschnitt zur Authentizität auf ihre exzellente Dissertation zum Thema zurückgreifen, *Raschèr* in seinem Abschnitt zur Raubkunst auf seine Einblicke

Helbing Lichtenhahn Verlag
Basel, 2. Aufl 2020
1485 Seiten, geb. 493,00 €
ISBN 978-3-7190-3890-8

* Prof. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ., ist Inhaber der Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Professur für Bürgerliches Recht, Kunst und Kulturgutschutzrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Deutschland.

aus der Vertretung der Schweiz in der Washingtoner Konferenz von 1998, *Müller-Chen* und *Renold* sind seit Jahrzehnten als führende Experten des Internationalen Privatrechts und des Kunstzivilrechts ausgewiesen. Im Abschnitt zur nationalsozialistischen Raubkunst sind „18 ausgewählte Einzelfälle aus der Schweiz“ (S. 600 ff.) vorgestellt. Man wird davon ausgehen dürfen, dass es (nur) diese 18 sind, die an die Öffentlichkeit kommen „wollten“, dass im Übrigen vielfach mit Verschwiegenheitsvereinbarungen operiert wird, wie dies auch in Deutschland zuweilen noch der Fall ist. Diese Diskretionspraxis steht in einem Spannungsverhältnis zum Versöhnungsanliegen, das zu seinem Gelingen integral auf öffentliche Kommunikation nicht nur des Einzelfalles, sondern auch des jeweiligen Gesamtbildes angewiesen ist. Im Übrigen laden die 18 Fälle zum Vergleich mit Lösungen aus anderen Jurisdiktionen ein, zumal wenn es um dieselben Sachverhalte geht (wie z.B. in den Fällen Silberberg, Budge, Oppenheimer oder auch Max Emden und anderen). Knapp je 100 Seiten sind den kunstspezifischen Fragen des geistigen Eigentums (*de Werra/Benhaimou*) und des Vertragsrechts gewidmet, vom Kaufvertrag über die Auktion, Schenkung, Leihe und Gutachten bis hin zum Versicherungsrecht, jeweils unter Einschluss des internationalen Privatrechts (*Oliver Mosimann, Renold, Voss/Grolimund*). Im Abschnitt zum Kaufrecht stellt *Renold* konzise die schweizerische Rechtslage anhand der kunstrechtlichen Leitentscheidungen dar und führt vor Augen, dass der Käufer eines unechten Kunstwerkes neben der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten wahlweise anfechten kann – ungeachtet der je unterschiedlichen Fristen. Die Begründung des schweizerischen Bundesgerichts trägt losgelöst von der konkreten Rechtsordnung: Das Anfechtungsrecht reagiert auf Willensmängel, das Gewährleistungsrecht auf den Minderwert der angebotenen mangelhaften Leistung und zielt damit auf den Ausgleich des Äquivalenzinteresses. Diese unterschiedlichen Anknüpfungspunkte rechtfertigen es, beide Rechtsbehelfe zuzulassen – eine Auffassung, die für das deutsche Recht durchaus (zunehmend?) geteilt wird (vgl. *Faust*, BeckOK-BGB, 55. Edition, 1.8.2020, § 437 Rn. 185 ff.) Ebenso präzise und auf das Wesentliche konzentriert werden AGB-förmige Gewährleistungsausschlüsse, gerade auch bei Auktionen, und die regulatorischen Modifikationen des Kulturgütertransfersgesetzes in Ansehung der einschlägigen Fristen beschrieben. Architektur, Theater, Popmusik, Film, Literatur werden vor dem damit geschaffenen „allgemeinen“ Hintergrund griffig aufgearbeitet. Das Werk schließt im Themenkreis „Fiskus und Kunst“ mit einer Beschreibung der für die Schweiz bedeutsamen Zollfreilager. Der An-

hang enthält nützliche Dokumente und Vertragsmuster bis hin zu „Sample-Clearance-“ und „Remix-Vertrag“.

Man kann nicht anders als resümieren: Das ist „state of the art“.

■